



GOLFVERSICHERUNG (MEDLUNG ZUR RÜCKERSTATTUNG)

Beitrag aufgrund einer Krankheit
Beitrag aufgrund eines Unfalls
Beitrag für mein Hole in One (max. CHF 1'000)

FRAGEN, UNTERLAGEN BEI KRANKHEIT ODER UNFALL

1. Zeitpunkt des Unfalls/Krankheit:
2. Voraussichtliche Dauer des Unfalls/Krankheit:
3. Grund der Golfunfähigkeit**:

**Arztzeugnis mit Bestätigung der Golfsportunfähigkeit ist zwingend beizulegen

FRAGEN, UNTERLAGEN BEI EINEM HOLE IN ONE (nur in der Schweiz)

1. Datum des Hole in One:
2. Erzielt im Golfclub:
3. Hatten sie Konsumationskosten anlässlich der Hole-in-one-Feierlichkeiten:
4. Wünsche sie anstelle der Konsumationskosten den Beitrag in die Juniorenkasse des GCE zu überweisen:

Benötigte Unterlagen:

- Bestätigung des Hole-in-one durch die Spiel-/Clubleitung des betreffenden Golfclubs
 - Scorecard mit Unterschrift eines Mitglieds der Clubleitung des betreffenden Golfclubs
 - Offizielle Turnierrangliste
 - Quittungen/Rechnungen der Konsumationskosten vom Ereignistag oder Überweisungsbeleg an Juniorenvereinskasse.
-

Name, Vorname des Mitgliedes:

Ort, Datum:

Unterschrift des Mitgliedes

Ort, Datum des Eingangs:

Unterschrift des GCE

Oberentfelden,

Wer ist Versicherer?

Versicherer ist der Golfclub Entfelden (GCE)

Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer sind die versicherten Mitglieder des Golfclub Entfelden

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Alle Aktivmitglieder des Golfclub Entfelden welche den Clubbeitrag geleistet haben. Juniorenmitglieder (Personen bis 18 Jahre mit einer Jahresgebühr unter CHF 1'000) sind nicht versichert.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Beitritt/Mitgliedschaft bereits eingetreten sind oder bei deren Eintritt für die versicherte Person erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie ist in der Jahresgebühr/Mitgliedschaft ersichtlich.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12.

Die Versicherung endet zudem in jedem Fall mit Auflösung der Mitgliedschaft der versicherten Person beim Golfclub Entfelden.

Wie behandelt der GCE Daten?

Der GCE bearbeitet Daten, die sich aus der Abwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen sowie für statistische Auswertungen. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte Personen

1.1 Versichert ist sind die Aktivmitglieder des Golfclub Entfelden. Juniorenmitglieder (Personen bis 18 Jahre und einer Jahresspielgebühr unter CHF 1'000) sind nicht versichert.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die Versicherung beginnt jeweils am 01.01. des Kalenderjahres und endet mit Ablauf der Golfclub Spielberechtigung, spätestens jedoch am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- 2.2 Die Versicherung endet zudem in jedem Fall mit Auflösung der Mitgliedschaft der versicherten Person beim Golfclub Entfelden.
- 2.3 Bei nur kurzfristigen Spielberechtigungen (weniger als ein Jahr), gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich für die auf der Spielberechtigung des Versicherungsnehmers aufgeführte Spielberechtigungsperiode.

3 Pflichten im Schadenfall

- 3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Meldung innert 60 Tagen nach Ereignis beim Golfclub Entfelden)
- 3.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder eines Unfalles eingetreten ist, hat die Person dafür zu sorgen, dass der GCE ein Arztzeugnis erhält welches die Ausübung des Golfsports untersagt.
- 3.5 Folgende Dokumente müssen dem GCE eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
- Arztzeugnis mit Diagnose bei Krankheit oder Unfall
 - Bestätigung des Hole-in-one durch ein Mitglied der Turnier- oder Clubleitung, (Konsumationskostenrechnung oder Überweisungsbeleg an die Juniorenabteilung)

4 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann der GCE ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

5 Nicht versicherte Ereignisse

- 5.1 Ist ein Ereignis bei Abschluss der Mitgliedschaft bereits eingetreten oder war der Eintritt eines Ereignisses für die versicherte Person bei Beitritt erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 5.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Suizid oder versuchter Suizid
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt
 - Grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu
- 5.3 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

6 Definitionen

6.1 Golfunfähigkeit

Als Golfunfähigkeit gilt jede durch Erkrankung / Unfall verursachte physische Einschränkung der versicherten Person, welche diese daran hindert den Golfsport auszuüben.

7 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

9 Normenhierarchie

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Jahresspielgebühr-Versicherung

1 Versicherungsleistungen

1.1 Pro rata Rückerstattung der Jahresspielgebühr während des Ausfalls der versicherten Person infolge Krankheit oder Unfall. Wird die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses, während einer mehr als 60 Tage dauernden, zusammenhängenden Periode, golfunfähig, erstattet ihr der GCE den für diese Periode geschuldeten Jahresbeitrag, abzüglich 60 Tage Wartefrist anteilmässig zurück. (Bsp. 6 Monate krank, Abzug 60 Tage (2 Monate), Rückerstattung von 4/12 des Jahresbeitrages.

1.2 Die Auslagen für Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

2 Versicherte Ereignisse

2.1 Golfunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall
Durch Erkrankung oder Unfall verursachte physische Einschränkung der versicherten Person, welche diese an der Ausübung des Golfsports, während einer mehr als 60 Tage dauernden, zusammenhängenden Periode, hindern (Golfunfähigkeit).

3 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)

3.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt des Versicherungsbeitritts bereits bestanden haben bzw. nicht abgeheilt sind. Folgen einer/eines im Zeitpunkt des Versicherungsbeitritts bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs.

3.2 Chronische Krankheiten und sich wiederholende Krankheiten sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, ausgenommen deren erstmaliger Auftritt, sofern sie bei Versicherungsbeitrag nicht bereits bestanden (unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeitrag bereits bekannt waren oder nicht).

3.3 Mangelnde Leistungserfüllung durch den Versicherungsnehmer
Wenn der Versicherungsnehmer die vereinbarten / berechtigten Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, diese eingeschränkt oder ganz einstellt oder aufgrund der konkreten Umstände einschränken oder ganz einstellen muss bzw. müsste.

3.4 Krankheiten und Unfälle sowie deren Folgen, welche die versicherte Person während einer weniger als 60 Tage dauernden Periode an der Ausübung des Golfsports hindern.

3.5 Verhinderungen der Ausübung des Golfsports (Golfunfähigkeit) wenn ausschliesslich die Monate Dezember, Januar und Februar betroffen sind.

B Hole-in-one

1 Versicherungssumme

Die maximale Versicherungssumme je Ereignis beträgt CHF 1'000.-.

2 Versichertes Ereignis und Leistungsumfang

2.1 Versichert ist die Übernahme der Konsumationskosten im Clubhaus eines Golfclubs anlässlich der Feierlichkeiten für das Erzielen eines Hole-in-one durch die versicherte Person an einem offiziellen Einzel 9-Loch oder 18-Loch, Handicap wirksamen Golfturnier mit Rangliste (Feierlichkeit und Hole-in-one müssen am selben Tag erfolgen).

2.2 Bei Vorliegen eines versicherten Ereignisses, ohne dass jedoch der versicherten Person Konsumationskosten in Rechnung gestellt werden, weil diese z.B. durch Sponsoren getragen werden, erbringt der GCE, auf Anfrage der versicherten Person, alternativ die Versicherungsleistung in Form einer Spende in Höhe von max. CHF 1'000 an die Juniorenvereinskasse des Golfclub Entfelden.

3 Nicht versicherte Ereignisse / Kosten (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)

3.1 Ansprüche professioneller Golfspieler.

4 Pflichten im Schadenfall

4.1 Dem GCE ist unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und der Leistungsanspruch ist zu begründen und zu belegen. Folgende Dokumente müssen dem GCE dazu im Original eingereicht werden:

- Bestätigung des Hole-in-one durch die Spiel-/Clubleitung des betreffenden Golfclubs
- Scorecard mit Unterschrift eines Mitglieds der Clubleitung des betreffenden Golfclubs
- offizielle Turnierrangliste
- Quittungen/Rechnungen der Konsumationskosten vom Ereignistag oder Überweisungsbeleg an Juniorenvereinskasse

5 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ausschliesslich für Ereignisse in der Schweiz